

38. Beilage zu den stenogr. Berichten des Vorarlberger Landtages.
4. Tagung des 11. Landtages 1923.

Beilage 35.

Gesetz vom . . . über die Einhebung von Verzugszinsen von rückständigen Landes- und Gemeindesteuern und Abgaben. (Verzugszinsengesetz.)

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Werden die an das Land oder an die Gemeinden zu entrichtenden Steuern, Steuerzuschläge oder Abgaben nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf des Einzahlungs- oder sonstigen Fälligkeitstermines entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen ein. Überdies hat der Säumige alle mit seinem Zahlungsverzögerungen verbundenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

Die Verzugszinsen beginnen mit dem Fälligkeitstage zu laufen und betragen monatlich 1 K für je 100 K. Teilbeträge von weniger als 100 K und Monatsteile bleiben unberücksichtigt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem. Tage der Kundmachung in Kraft. Mit seiner Durchführung wird die Vorarlberger Landesregierung betraut.

von J. N. deutsch in Bregenz.

Gesetz

vom

über die Einhebung von Verzugszinsen von rückständigen Landes- und Gemeindesteuern und Abgaben. (Verzugszinsengesetz.)

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Werden die an das Land oder an die Gemeinden zu entrichtenden Steuern, Steuerzuschläge oder Abgaben nicht spätestens 14. Tage nach Ablauf des Einzahlungs- oder sonstigen Fälligkeitstermines entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen ein. Ueberdies hat der Säumige alle mit seinem Zahlungsverzuge verbundenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

Die Verzugszinsen beginnen mit dem Fälligkeitstage zu laufen und betragen monatlich 1 K für je 100 K. Teilbeträge von weniger als 100 K und Monatsteile bleiben unberücksichtigt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit seiner Durchführung wird die Vorarlberger Landesregierung betraut.